

# DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.

## - Satzung -

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Aufgaben und Zweck .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	4
§ 6 Stimmrecht .....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 9 Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben.....	6
§ 10 Organe .....	6
§ 11 Jugend .....	7
§ 12 Jahreshauptversammlung .....	7
§ 13 Vorstand .....	9
§ 14 Ordnungen der DLRG.....	10
§ 15 Ordnungsbestimmungen .....	11
§ 16 Warenzeichen und Material .....	11
§ 17 Satzungsänderungen.....	11
§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung .....	11
§ 19 Inkrafttreten der Satzung.....	12

## Präambel

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG e.V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Greifswald e.V.“, kurz: „DLRG OG Greifswald e.V.“ genannt. Die „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragenen „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- (2) Vereinssitz der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Die „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen unter der Nummer VR 4717 und soll dort geführt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtung und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. In diesem Sinne fördert die „DLRG OG Greifswald e.V.“ die Rettung aus Lebensgefahr, den Sport und die Jugendhilfe.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a. Förderung des Rettungssports und der Jugendhilfe,
  - b. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - c. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - d. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - e. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - f. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
  - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g. Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen.
- (5) Die „DLRG OG Greifswald e.V.“ vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die „DLRG OG Greifswald e.V.“ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der „DLRG OG Greifswald e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der „DLRG OG Greifswald e.V.“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „DLRG OG Greifswald e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der „DLRG OG Greifswald e.V.“ können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der „DLRG OG Greifswald e.V.“ erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der „DLRG OG Greifswald e.V.“, des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen der „DLRG OG Greifswald e.V.“, des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und der DLRG e.V., insbesondere zu den in § 2 Abs. 5 dieser Satzung genannten Grundsätzen bekennen und nicht gegen die in § 2 Abs. 5 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.

### § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte in der „DLRG OG Greifswald e.V.“ aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte der „DLRG OG Greifswald e.V.“ vertreten.

- (2) Die Delegierten zum Landesverbandstag sowie deren Stellvertreter werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der „DLRG OG Greifswald e.V.“.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entrichtet wurde und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

## § 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen für alle Wahlfunktionen in der „DLRG OG Greifswald e.V.“.
- (2) Juristische Personen werden bei Abstimmungen und Wahlen natürlichen Personen mit einer Stimme gleichgestellt.
- (3) Im Übrigen gelten die Satzungen des „DLRG Landesverbandes M-V e.V.“ sowie der „DLRG e.V.“ und die Geschäftsordnung der „DLRG e.V.“. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der „DLRG OG Greifswald e.V.“, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Die freiwillige Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand „DLRG OG Greifswald e.V.“ zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal, unter Fristsetzung, an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der „DLRG OG Greifswald e.V.“ regelt die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die „DLRG OG Greifswald e.V.“ abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die „DLRG OG Greifswald e.V.“ im Übrigen nicht verpflichtet wird.
- (6) Wegen schuldhaften Verstoßens gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung mit in einfacher Mehrheit gefasstem Beschluss das Schiedsgericht des Bundesverbandes anrufen und die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig beantragen:

- a. Rüge,
  - b. Verweis,
  - c. zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern,
  - d. zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des passiven Wahlrechts,
  - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - g. Ausschluss.
- (7) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben die für die „DLRG OG Greifswald e.V.“ festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung durch Beschluss bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 9 Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

- (1) Die „DLRG e.V.“ ist ein Gesamtverein, der sich wiederum in örtliche Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit unterteilt. Die Grenzen der örtlichen Gliederungen sollen mit denen der Ortsgrenzen nach Maßgabe der namentlichen Bezeichnung der örtlichen Gliederung übereinstimmen.
- (2) Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in dem Verein und seinen Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und des DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und der Satzung des DLRG e.V. geht die Satzung des DLRG e.V. vor.
- (3) Der DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechts Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen des DLRG e.V. und des DLRG Landesverbandes M-V e.V. sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

### § 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Jahreshauptversammlung und
- b. der Vorstand.

## § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in der „DLRG OG Greifswald e.V.“ und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der „DLRG OG Greifswald e.V.“ dar. Die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der „DLRG OG Greifswald e.V.“
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und des vorherigen Einvernehmens des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der Vereins-Jugend der „DLRG OG Greifswald e.V.“ hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Die DLRG-Jugend Greifswald wird durch ein Vorstandsmitglied der DLRG-Jugend Greifswald vertreten. Sollte es in der „DLRG OG Greifswald e.V.“ keinen DLRG Jugendvorstand geben, übernimmt der Jugendwart diese Aufgabe.

## § 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der „DLRG OG Greifswald e.V.“. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten der „DLRG OG Greifswald e.V.“ und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der „DLRG OG Greifswald e.V.“. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der „DLRG OG Greifswald e.V.“ zusammen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
  - b. Wahl der Delegierten für den Landesverbandstag und deren Stellvertreter;
  - c. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
  - d. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - e. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - f. Entlastung des Vorstands;
  - g. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands der „DLRG OG Greifswald e.V.“;
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - i. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstands der „DLRG OG Greifswald e.V.“.
- (4) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (5) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der „DLRG OG Greifswald e.V.“ hat eine außerordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand zu richten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.

- (6) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung / Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet oder veröffentlicht ist.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand der „DLRG OG Greifswald e.V.“ fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Jahreshauptversammlung beim Vorstand der „DLRG OG Greifswald e.V.“ schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beträgt die Frist drei Tage. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (11) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (12) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (13) Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (14) In der Jahreshauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (15) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (16) Für Wahlen gilt Folgendes: Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung der DLRG e.V.
- (17) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer nach Fertigstellung (spätestens vier Wochen später) zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Pro-

tokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Nähere Einzelheiten zur Satzungsänderung regelt § 17 der Satzung.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand der „DLRG OG Greifswald e.V.“ (bestehend aus Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB und erweitertem Vorstand) leitet die „DLRG OG Greifswald e.V.“ im Rahmen dieser Satzung und ist für alle Angelegenheiten der „DLRG OG Greifswald e.V.“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Jahreshauptversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Er ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die „DLRG OG Greifswald e.V.“ bei den für die „DLRG OG Greifswald e.V.“ zuständigen Behörden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des ersten und zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
  - a. ersten Vorsitzender,
  - b. zweiten Vorsitzender,
  - c. Schatzmeister,
  - d. Leiter Ausbildung,
  - e. Leiter Einsatz,
  - f. Leiter Medizin,
  - g. Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit,
  - h. bis zu drei Beisitzer,
  - i. Jugendwart,
  - j. Ehrenvorsitzende.
- (6) Für einzelne Geschäfte können neben dem Vorstand (nach § 26 BGB) besondere Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch einfachen Beschluss des Vorstands, ist zeitlich gebunden und bedarf der Schriftform. Die zeitliche Beschränkung ist im Schriftstück festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Details zur Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.
- (8) Wählbar sind nur Mitglieder der „DLRG OG Greifswald e.V.“, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (9) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (10) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister – anwesend sind.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden – haben eine Stimme. Die Stellvertreter haben nur im Verhinderungsfall des ordentlichen Vorstandsmitglieds eine Stimme.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich oder in Textform erklären. Schriftlich oder fernmündlich oder in Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (14) Der Vorstand legt zum Beginn der Amtszeit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.
- (15) Die Mitglieder des Vorstands sowie besondere Vertreter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- (16) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der „DLRG OG Greifswald e.V.“ und den Mitgliedern der „DLRG OG Greifswald e.V.“ lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für die „DLRG OG Greifswald e.V.“ Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, von der „DLRG OG Greifswald e.V.“ freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben (Haftungsfreistellung nach § 31a BGB).

#### § 14 Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsverordnung der „DLRG e.V.“ auf Bundesebene geregelt werden. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Die von der „DLRG e.V.“ auf Bundesebene erlassenen Ordnungen gelten in ihrer jeweils letzten Fassung.
- (3) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der „DLRG e.V.“, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Finanz- und Materialwirtschaft regelt die Wirtschaftsordnung der „DLRG e.V.“.

- (5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.
- (6) Das Verfahren für Ehrungen regelt verbindlich die Ehrenordnung der „DLRG e.V.“.
- (7) Bei Ergänzungen der DLRG-Ordnung gelten diese auch für die „DLRG OG Greifswald e.V.“.

### § 15 Ordnungsbestimmungen

Bei Streitigkeiten innerhalb der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

### § 16 Warenzeichen und Material

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material, welches nicht über die DLRG bezogen wird, unterliegt den Standards und der Gestaltungsordnung der DLRG.

### § 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Satzungsänderungen müssen mit der Satzung des „DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ im Einklang sein. Die Zustimmung zur Änderung ist vom Vorstand des Landesverbandes einzuholen.
- (4) Der Vorstand der „DLRG OG Greifswald e.V.“ wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, vom Finanzamt oder der übergeordneten Gliederungen aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen, vom Landesverband bestätigen zu lassen und beim Registergericht anzumelden.

### § 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung der „DLRG OG Greifswald e.V.“ kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit

Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung der „DLRG OG Greifswald e.V.“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „DLRG OG Greifswald e.V.“ an den „DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

### § 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der DLRG.
- (2) Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V. am 19.09.2020 beschlossen worden. Sie löst die bisherige Satzung ab, die am 31.01.2004 beschlossen und am 05.09.2011 unter der Nummer VR 0717 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald eingetragen wurde.